

VEREINFACHTER ZUWENDUNGSNACHWEIS NACH § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie mit einer Spende den Verein Fabian Salars Erbe e.V. mit bis zu 200,- € im Jahr unterstützt haben (durch z.B. Spenden, Fördermitgliedsbeiträge), benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Nur für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV.

Bei der Zuwendung handelt es sich um

- eine Spende
- einen Förderbeitrag

Der Verein Fabian Salars Erbe – für Toleranz und Zivilcourage ist wegen der Förderung der Zivilcourage und Förderung bürgerschaftlichen Engagements für das Gemeinwesen, der Förderung von internationaler Gesinnung, von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völker-verständigungsgedankens sowie der Nichtdiskriminierung von Menschen in jedweder Lebenslage nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bensheim Steuernummer 05250 55638 -IV/2 vom 26.7.2019 als ausschließlich und unmittelbar gemein-nützigen Zwecken dienend anerkannt, und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr.6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihr für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke zugewendet worden sind, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Die dem Verein zugewendeten Spenden und Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Der Vorstand dankt Ihnen für die gewährte Zuwendung (Spende bzw. Mitgliedsbeitrag), mit der Sie die satzungsmäßige Arbeit des Vereins möglich gemacht haben.